

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18. August 1897 gegründete Verein führt den Namen „Remscheider Sport-Verein 1897 e.V., abgekürzt „RSV.“
2. Er ist Mitglied aller übergeordneten Verbände der von ihm betriebenen Sportarten und hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registernummer VR 20409 eingetragen.
4. Der Verein kann sich mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen, zusammenschließen oder an diesen beteiligen. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1. Zwecke des Vereins sind:
 - 1.1.1. die Pflege und Förderung des Sports;
 - 1.1.2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - 1.2. Um die Satzungszwecke zu erreichen, betreibt und fördert der Verein
 - 1.2.1. Leistungs- und Breitensport
 - 1.2.2. Rehabilitations- und Behindertensport
 - 1.2.3. Sport im Rahmen gesundheitlicher Prävention
 - 1.2.4. Sport mit Älteren
 - 1.2.5. Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche an Schulen
 - 1.2.6. Jugenderholung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
 - 3.1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - 3.2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit unterhalb der Vorstandsebene nach 3.1 trifft der Vorstand. Dienst- oder Arbeitsverträge mit den Vorstandsmitgliedern werden vom Präsidium geschlossen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Ausführung der Abberufung.
 - 3.3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
 - 3.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 3.3. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer ethnischer Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Satzung

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentliche Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Fördermitgliedern
4. Teilzeitmitgliedern
5. Außerordentlichen Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter durch ihre Unterschrift im Aufnahmeantrag erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Als Eintrittsdatum gilt der Erste des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.
2. Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Delegiertenversammlung.
3. Fördermitglieder sind Vereinsangehörige, die am Vereinsleben, nicht aber am Übungsbetrieb teilnehmen und die Aufgabe und den Zweck des Vereins fördern.
4. Für den Zeitraum von Kursteilnahmen ist eine Zeitmitgliedschaft möglich. Zeitmitglieder besitzen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder außer den Einschränkungen in § 5, Abs. 7.
5. Juristische Personen und Unternehmen jeglicher Rechtsform können als außerordentliche Mitglieder eine Firmenmitgliedschaft erwerben.
6. Bei Ablehnung der Aufnahme erhält der Bewerber eine entsprechende schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die schriftliche Anrufung des Ältestenrates zu, der über Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen haben alle Mitglieder (außer Förder- und außerordentlichen Mitgliedern). Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit zu zahlen (Bringschuld) und die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen.
2. Personen, die nur vorübergehend die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, können eine Teilzeitmitgliedschaft beantragen. Sie besitzen während der Zeit Ihrer Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter § 3, Punkt 1 und 2 nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren sind von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen, können aber an Abteilungsversammlungen als Gast teilnehmen.
4. Gewählt werden können Mitglieder § 3 Punkte 1 und 2 vom vollendeten 18. Lebensjahr an, Delegierte, bereits vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Die Wahl der Jugendwarte erfolgt nach der Vereinsjugendordnung auf der Jugendversammlung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Jedes Mitglied ist durch die vom Verein und von den Dachorganisationen des Sports abgeschlossenen Versicherungsverträge gegen Sportunfälle subsidiär versichert. Der Verein ist nur im Rahmen dieser Versicherungsverträge haftbar. Es besteht für ihn keine Verpflichtung, besondere Versicherungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern abzuschließen.
7. Die Teilzeitmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse in Absprache mit den Abteilungen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
8. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
9. Versicherungsschutz besteht wie bei den aktiven Mitgliedern über den Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

Satzung

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von dem Hauptausschuss festgelegt. Sie sind halbjährlich bis zum 10.1. bzw. 10.7. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Beiträge sind auch dann zu zahlen, wenn an dem RSV-Angebot – gleich aus welchem Grund – nicht teilgenommen wird. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge oder Sonderbeiträge erhoben werden, wobei Umlagen bis maximal zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden können. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet der Hauptausschuss. Teilzeitmitglieder haben die vom Vorstand festgelegte Gebühr des jeweils in Anspruch genommenen Angebotes zu entrichten.
2. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.
3. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge jährlich den Lebenshaltungskosten anzupassen. Maßgebend hierfür ist der Lebenshaltungskostenindex für alle privaten Haushalte in NRW nach Angaben des Statistischen Landesamtes von Nordrhein-Westfalen.
5. Mitgliedsbeiträge können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – innerhalb der Beitragsperiode endet.
6. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre und länger angehören, sind beitragsfrei.
7. Über Anträge von Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der Ältestenrat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum 30.6 und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig.
3. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes bzw. der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ältestenrat mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis
 - b. Schadenersatz für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Verein zugefügte Schäden;
 - c. zeitlich begrenzter Ausschluss der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
4. Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Ältestenrat, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren trotz Mahnung;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Der Bescheid über einen Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes werden der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt und von dieser endgültig entschieden.
7. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen keine Zahlung leistet. Eine Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände und / oder Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Verlust ist zu ersetzen. Eine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

Satzung

§ 8 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, sowie sie sich auf diese beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
3. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung dieses Fachverbandes ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.
4. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitgliedes einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Fachabteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederungen übertragen.
5. Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jeden einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie (gegen) den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:
 - a. Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und einer Gliederungen, dem die Abteilung zugehört;
 - b. Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. der Hauptausschuss
5. der Ältestenrat
6. die Jugendversammlung.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet mindestens einmal in jedem Jahr innerhalb der ersten 6 Monate statt.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. den gewählten Präsidiumsmitgliedern
 - 2.2. den Ehrenmitgliedern
 - 2.3. den Delegierten der Abteilungen
 - 2.4. dem Vorstand
 - 2.5. dem Ältestenrat
 - 2.6. den Kassenprüfern
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 3.1. alle grundsätzlichen Fragen,
 - 3.2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums über das vergangene Jahr,
 - 3.3. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - 3.4. die Entlastung des Präsidiums / Vorstandes,
 - 3.5. die Entlastung des Hauptausschusses
 - 3.6. die Bestätigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - 3.7. die Wahl des Vorstandes
 - 3.8. die Wahl des Präsidenten und maximal 4 weiterer Mitglieder des Präsidiums,
 - 3.9. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 3.10. die Wahl des Ältestenrates,
 - 3.11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 3.12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 3.13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 3.14. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
4. In der Delegiertenversammlung sind alle von den Abteilungen gewählten Delegierten bzw. deren Vertreter, die gewählten Präsidiumsmitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Satzung

5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch einfachem Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder der Delegiertenversammlung mit der zuletzt bekannten Adresse durch das Präsidium. Wenn diese sich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
6. Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium 2 Monate vorher durch Veröffentlichung per Aushang im RSV-Sport- und Freizeitpark und auf der RSV Homepage bekannt gegeben. Die Ressort- und Abteilungsleiter erhalten diese Information zum gleichen Termin schriftlich. Alle Mitglieder und Abteilungen haben das Recht bis 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
7. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung, die in einer vorausgegangenen Hauptausschusssitzung festgelegt worden ist, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 7.1. Berichte des Hauptausschusses;
 - 7.2. Geschäftsbericht des Vorjahres und Bericht der Kassenprüfer;
 - 7.3. Entlastung des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Vorstandes,
 - 7.4. Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - 7.5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - 7.6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der unter § 10 Abs. 2.2 bis 2.3 genannten Personen anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
9. Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Wird die einfache Mehrheit bei mehreren Kandidaten im 1. Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Wahlen können nach Zustimmung der Delegiertenversammlung als Blockwahl durchgeführt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
10. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Es sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten. Diese Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit aller erschienenen stimmberechtigten Delegierten.
11. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mindestens acht stimmberechtigte Delegierte dies beantragen.
12. Anzahl der Delegierten
 - 12.1. Stichtag für die Abteilungsgröße ist der 1.1. des jeweiligen Jahres. Alle Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - 12.2. Jede Abteilung kann neben 2 Grunddelegierten folgende Delegiertenzahl in Anspruch nehmen:
 - bis zu einer Abteilungsgröße von 300 Mitgliedern je angefangene 50 Mitgliedern einen Delegierten,
 - ab dem 301. Mitglied je angefangene 100 Mitgliedern einen Delegierten.
 - 12.3. Jede Abteilung kann bis zu 4 Ersatzdelegierte in einer festen Reihenfolge wählen.
 - 12.4. Sind Vereinsmitglieder in mehreren Abteilungen als Mitglied registriert, zählen sie bei der festzustellenden Zahl der Abteilungsmitglieder als jeweils eine Mitgliedschaft in jeder Abteilung. Sie können jedoch nur in der Hauptabteilung (=Grundbeitragsabteilung) als Delegierte gewählt werden. Tritt ein Delegierter aus dem Verein aus, oder wechselt die Hauptabteilung, endet das Mandat und aus der Reserveliste rückt der nächststehende Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach. Delegierte werden für ein Jahr gewählt und bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
13. An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht als Delegierte gewählt sind. Sie haben kein Stimmrecht, können aber gewählt werden. Ebenfalls haben sie die Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern, wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt.

14. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail einzuberufen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dieses schriftlich beantragen.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden. Dazu können weitere – bis zu drei Mitglieder – vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils zwei Jahre kooptiert werden. Wiederwahl und wiederholtes Kooptieren ist möglich. Bei der Besetzung des Präsidiums muss die Anzahl der gewählten Mitglieder größer sein als die Anzahl der Kooptierten.
Alle Mitglieder des Präsidiums müssen auch Mitglieder im Verein sein. Alle Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzung des Präsidiums mit einer Frist von 4 Tagen schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse ein und leitet die Sitzung. Wenn sich die Adresse ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Das Präsidium wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder zwei Vizepräsidenten, die den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten.
5. Das Präsidium lädt die Vertreter des Hauptausschusses zur Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet die Sitzung.
6. Das Präsidium legt den Termin der Delegiertenversammlung fest und lädt die Delegierten mit der auf einer Hauptausschusssitzung festgelegten Tagesordnung ein. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium geleitet.
7. Das Präsidium vertritt den Verein als Arbeitgeber gegenüber dem Vorstand. Mit jedem Vorstandsmitglied wird eine Vereinbarung getroffen, in der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie die Höhe eventueller Bezüge bzw. Aufwandsentschädigungen und alle arbeitsrechtlichen Bedingungen festgelegt sind.
8. Das Präsidium bestätigt alle Ordnungen des Vereins.
9. Alle Verträge mit Verbänden und anderen Vereinen sowie alle vertraglichen Bindungen, die im Einzelfall eine Verbindlichkeit mit einem Betrag von mehr als 20.000 € auslösen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
10. Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Ausgeschlossen davon sind kurzfristige Darlehen mit einer Summe von insgesamt nicht mehr als 20.000 €.
11. Der Vorstand legt dem Präsidium die Arbeitsverträge von-Mitarbeitern, die vom Vorstand eingestellt werden sollen, zur Bestätigung vor. Bei Gehaltserhöhungen ist der Präsident in die Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes einzubeziehen.
12. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Präsident den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht über die Vereinskonten. Bei gleichzeitigem Ausfall des Präsidenten bestimmt der Hauptausschuss 3 Mitglieder aus seiner Mitte, um die Geschäfte aufrecht zu erhalten und eine Delegiertenversammlung mit Neuwahlen ein zu berufen.
13. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
14. Investitionen bis 100.000 € kann das Präsidium entscheiden. Darüber hinausgehende Investitionen entscheidet der Hauptausschuss.
15. Das Präsidium kann jederzeit einen aktuellen Geschäftsbericht anfordern.
16. Der Ehrenvorsitz kann vom Präsidium an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in ganz besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitz kann nur an lebende Personen verliehen werden und erlischt mit deren Tod. Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht (Ausnahme Mitgliederversammlung) an den Sitzungen des Vereins teilnehmen. Der Ehrenvorsitzende soll den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen und kann vom Vorstand beauftragt werden, diesen bei Abwesenheit stimmberechtigt nach Innen und Außen zu vertreten.

Satzung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Dem Vorstand als Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB gehören mindestens zwei und maximal drei Mitglieder an.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder gegen Bezahlung tätig werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Insbesondere muss der Ausschuss in Erfahrung bringen, ob eine vertragliche Einigung mit dem Kandidaten möglich ist.
5. Vorstandsmitglieder werden mindestens zwei und maximal vier Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dabei muss der Vorsitzende ausdrücklich benannt werden. Die Amtszeiten der amtierenden Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein.
6. Das Präsidium trifft mit den gewählten Vorstandsmitgliedern eine Vereinbarung in der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie die Höhe eventueller ~~der~~ Bezüge bzw. Aufwandsentschädigungen und alle arbeitsrechtlichen Bedingungen festgelegt sind. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt das Präsidium den Verein als Arbeitgeber.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.
8. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse ein. Wenn diese sich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit führt das Präsidium eine Entscheidung herbei.
11. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder und Ausschüsse zu betrauen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen. Er ist ebenfalls berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
12. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
13. Entscheidungen bis zu € 20.000,00 kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Präsidenten selbst entscheiden.
14. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Präsidiums teil, wobei der Vorstand insgesamt nur 1 Stimme hat.
15. Der Vorstand erstellt regelmäßig, mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht für das Präsidium, den Hauptausschuss und die Delegiertenversammlung.
16. Bei Bedarf übernimmt der Vorstand die Leitung von Abteilungen, wenn keine Wahl oder Bestellung möglich ist.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. den ordentlichen Mitglieder des Präsidiums
 - b. den Mitglieder des Vorstandes
 - c. dem 1. Jugendwart,
 - d. den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - e. den Mitgliedern des Ältestenrates
 - f. den Vorsitzenden der Ausschüsse
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - a. Vorbereitung von Entscheidungen
 - b. Die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie gemeinsamen Veranstaltungen,
 - c. Investitionen über € 100.000,00
 - d. Die Festsetzung der Beiträge
 - e. die Genehmigung und Festsetzung von Gebühren, Abteilungs-, Lehrgangs- und Aufnahmebeiträgen
 - f. die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Förderkreisen
 - g. Berufung von Ausschüssen, deren Vorsitzenden und Ausschussmitgliedern

Satzung

- h. Beschluss von Ordnungen
 - i. Mitwirkung von 3 Vertretern im Wahlausschuss
3. Der Vorstand beruft die Sitzungen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse ein. Wenn diese sich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand leitet die die Sitzungen des Hauptausschusses.
 4. Der Hauptausschuss tritt mindesten 4-mal im Jahr zusammen, oder wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder wenn das Präsidium oder drei Mitglieder des Hauptausschusses eine Sitzung aus besonderen Gründen beantragen.
 5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Hauptausschuss einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
 6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 7. Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 14 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die in der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie dürfen kein Amt innerhalb des Vorstandes, des Hauptausschusses oder des Präsidiums haben.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern gewählt.
2. Der Vorstand oder der Vorsitzende des Ältestenrates berufen die Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse ein. Wenn diese sich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ältestenratsmitglieder anwesend sind.
4. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, an ihn herangetragenen Beschwerden zu Mitgliedschaft oder Anträge zu Beitragsermäßigungen zu prüfen und im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

§ 15 Ausschüsse

1. Für alle Bereiche, auf die sich diese Satzung bezieht, können Ausschüsse unter Vorsitz eines vom Hauptausschuss gewählten Leiters oder Abteilungsleiter gebildet werden.
2. Der Hauptausschuss, der auch weitere Ausschüsse bilden kann, beruft die Mitglieder.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet und aufgelöst. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand, d.h. Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Er hat die im Rahmen dieser Satzung festgelegten Richtlinien des Vereins einzuhalten und haftet bei Verstoß im Innenverhältnis.
4. Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal pro Jahr von dem Abteilungsvorstand mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung einberufen und durchgeführt werden.
5. Der Abteilungsvorstand beruft die Sitzungen schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen per einfachem Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Abteilungsmitglieder ein.

Satzung

Wenn sich die Adresse ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Der Abteilungsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Abteilungsmitglieder (siehe § 3) oder 2% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Abteilung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters
8. Abteilungsleiter, Stellvertreter, ehrenamtliche Mitarbeiter und Delegierte werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Leiter gewählt oder bestätigt, in Jahren mit gerader Jahreszahl die Stellvertreter gewählt oder bestätigt, Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Findet keine Abteilungsversammlung statt, können Abteilungsleiter und Stellvertreter von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Delegiertenversammlung ist ein Tätigkeitsbericht zum Jahresende vorzulegen.
9. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, als Ergänzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 der Satzung und zu Bestreitung abteilungsspezifischer Ausgaben einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Diese Beiträge werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen vor ihrer Einführung der Zustimmung des Hauptausschusses.
10. Abteilungen haben keine eigenen Kassen und sind nicht berechtigt, Kassengeschäfte zu führen. Jeglicher Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt. Abteilungen können vom Vorstand geführt werden. Abteilungsleiter können auch vom Vorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung oder Hauptausschusssitzung eingesetzt werden.

§ 17 Geschäftsordnungen

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Abteilungsvorstände und der Ausschüsse, sowie die Abgrenzung der Abteilungen werden durch Geschäftsordnungen des Vereins geregelt.

Die Geschäftsordnungen werden bei Bedarf von den entsprechenden Organen, Abteilungen oder Ausschüssen aufgestellt und müssen von Hauptausschuss und Präsidium bestätigt werden. Geschäftsordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Wahlausschusses, der aller weiteren Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind jeweils Protokolle anzufertigen, die von den Versammlungsleitern und den von ihnen bestimmten Protokollführern zu unterzeichnen sind. Alle Protokolle sind dem Vorstand umgehend zuzustellen.

§ 19 Wahlen

1. Alle Gewählten bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
 - 1.1. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Leiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder bestätigt,
 - 1.2. in Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder bestätigt,
 - 1.3. in Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der Ältestenrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - 1.4. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Vorstand: Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlausschuss
 - 3.1. Der Wahlausschuss setzt sich aus jeweils 3 Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses zusammen. Sitzungen werden vom Präsidium einberufen.
 - 3.2. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Kandidatenliste für die Wahl des Vorstandes zu erstellen und die Rahmenbedingungen ab zu klären.
 - 3.3. Die Kandidatenliste muss der Hauptausschusssitzung, die die Tagesordnung der Delegiertenversammlung festlegt, komplett vorliegen.
 - 3.4. Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat 1 Stimme.
 - 3.5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

Satzung

§ 20 Abberufung

1. Der Hauptausschuss kann Abteilungsvorstände einsetzen oder abberufen, wenn dies nicht durch die Abteilungsversammlung erfolgen kann.
2. Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder abberufen. Die Auflösung evtl. bestehender Verträge oder Arbeitsverträge wird dann vom Präsidium ausgeführt.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 22 Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Hauptausschusses können von der Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden. Maßgebend ist die Ehrenordnung des Vereins.

§ 24 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 5.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 5.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 5.3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - 5.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Satzung

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur dann erfolgen, wenn der Hauptausschuss dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu diesem Zweck von 49 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80% der Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Sollten in der ersten Versammlung weniger als 80% der Delegierten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
4. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Remscheid, den 30. März 2017

Hartmut Bau (1. Vorsitzender)

Wolfgang Pipiorka (Stellv. Vorsitzender)

Horst Zolnowski (Stellv. Vorsitzender)